

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 22. September 2022**

TOP 5

Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege ab 01.07.2022

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

Die laufenden finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus Pauschalbeträgen für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Des Weiteren umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung und zur angemessenen Altersvorsorge von Pflegepersonen. Gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 erfolgt die Anpassung der Beträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die oben genannten Leistungen in der Vollzeitpflege ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 18.06.2020 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.06.2020 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein hat anhand der aktuellen Sonderauswertung aus 2021 der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2018 zu Konsumausgaben für Kinder des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Verbraucherpreise seine Empfehlungen angepasst. Vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung sich in den jeweiligen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt hat, empfiehlt der Deutsche Verein 2022 eine nach Altersgruppen gestaffelte Anhebungsrate der Kosten für den Sachaufwand.

Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine Erhöhung für alle Altersgruppen um 6 Euro empfohlen.

Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt künftig monatlich 132,49 Euro.

Die Empfehlung für die Beiträge zur Unfallversicherung orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben, deshalb wird weiterhin ein Beitrag von jährlich bis zu 175,- Euro anerkannt.

Auch der Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist mithin gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändert bei monatlich 42,53 Euro.

B. Lösung

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wie folgt angehoben:

<i>Altersklasse</i>	<i>Sachaufwand aktuell</i>	<i>Sachaufwand ab 01.07.2022</i>
0 - unter 6	571 Euro	585 Euro
6 - unter 12	657 Euro	692 Euro
ab 12	722 Euro	787 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 132,49 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 228,49 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungsfreien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Die monatlichen Pauschalbeträge (Grundbetrag) für die Kosten der Erziehung werden für alle Altersstufen von 249 Euro auf 255 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der eingangs genannten Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe ergibt.

Ab 01.07.2022 werden daher die Beträge für einmalige Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung von 705 Euro auf 745 Euro

Erstausrüstung mit Bekleidung für Pflegekinder

bis 11 Jahre von 280 Euro auf 295 Euro

ab 12 Jahre von 340 Euro auf 360 Euro

Unfallversicherung und Alterssicherung

Die Beträge für die Unfallversicherung und für Alterssicherung bleiben unverändert.

Die Anlagen A, B und C der Landesrichtlinie werden ab 01.07.2022 neu gefasst und die bisherigen Anlagen mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die monatlichen Kosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden durch die Anhebung der Sach- und Erziehungskosten um durchschnittlich 4,8 Prozent steigen. Für das Haushaltsjahr 2022 (Juli bis Dezember) ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremen mögliche Mehrausgaben von ca. 240.000 Euro, für Bremerhaven ca. 80.000 Euro. Diese Ausgaben sind im kommunalen Haushalt in Bremerhaven und in der Stadtgemeinde Bremen im städtischen Haushalt der Sozialleistungen abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Jugendamt Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

F 1 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.

Anlage/n:

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege vom 26.06.2020 nebst neu gefasster Anlagen (A, B, C) und tabellarischer Übersicht ab dem 01.07.2022